

# Beitrittserklärung JJC Aarau

(Angaben über Mitglied und nach Möglichkeit mit Computer ausfüllen; Abgabe bei Sektionsleitung im Training)

<b>Vorname</b>		<b>Name</b>	
<b>Strasse, Nr.</b>		<b>Geburtsdatum</b>	
<b>PLZ, Ort</b>			
<b>Tel. Mobile</b>		<b>Tel. Privat</b>	
<b>E-Mail</b>			
<b>AHV-Nr.</b> (nur bis 20 Jahre)			
<b>Anmeldung für</b>	<input type="checkbox"/> <b>Judo</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ju Jitsu</b>	
<b>Mitgliedschaft</b>	<input type="checkbox"/> <b>Kind</b> (bis 15 Jahre)	<input type="checkbox"/> <b>Jugendlich</b> (16 – 19 Jahre)	<input type="checkbox"/> <b>Vollmitglied</b> (ab 20 Jahren)
<b>SJV Pass</b>	<input type="checkbox"/> Ich habe <u>keinen</u> SJV Pass <input type="checkbox"/> Ich habe einen SJV Pass (bitte bei Anmeldung mitbringen) <b>Pass Nr.</b>		
<b>Namen &amp; Kontakt gesetzliche Vertretung</b> (nur bei Minderjährigen)			
<b>Eintrittsdatum Club</b>			

## Gesundheitsfragen für einen sicheren Trainingsbetrieb

<p><b>1. Bestehen irgendwelche gesundheitlichen Erkrankungen/Gebrechen, welche ein sicheres Training im JJC Aarau beeinflussen können?</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Nein</b>  <input type="checkbox"/> <b>Ja, welche</b></p>
<p><b>2. Benötigst du regelmässig Medikamente oder bestehen Allergien, von denen die Trainermannschaft wissen sollte?</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Nein</b>  <input type="checkbox"/> <b>Ja, welche</b></p>

- ⇒ Die Angaben zur Gesundheit werden nicht an Dritte weitergegeben. Die darin gemachten Angaben dienen lediglich der eigenen Sicherheit (Gesunderhaltung)!
- ⇒ Der JJC Aarau ist dem Schweizerischen Judo und Ju Jitsu Verband (SJV) angeschlossen und wird von Jugend & Sport (J&S) unterstützt. Mit der Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Angaben (Personalien sowie im J&S Alter die AHV-Nr.) dem SJV sowie J&S gemeldet werden dürfen. Ihre Angaben werden zudem in unserem Mitgliederverwaltungstool aufgenommen.
- ⇒ Mit der Unterschrift bestätigen Sie die Kenntnisnahme der Statuten des JJC Aarau.

<b>Sektionsleitung JJC Aarau</b> Datum / Unterschrift	<b>Mitglied</b> (bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung) Datum / Unterschrift

→ Der Sektionsleitung abzugeben: Seite 1 in zweifacher Ausführung, 1 Passfoto ←

## **Auszug aus den Statuten**

### **Art. 3**

Der JJJCA ist dem Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verband (SJV) sowie dem Aargauischen Judo und Ju-Jitsu Verband (AJV) angeschlossen. Training und Wettkämpfe sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbandes (SJV), Jugend und Sport (J&S) und nach Kodokan durchzuführen.

### **Art. 5 Jahresbeiträge**

Zur Deckung der laufenden Ausgaben ist der Verein befugt, bei seinen Mitgliedern Jahresbeiträge zu erheben. Die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Der Maximalbetrag beträgt Fr. 800.- für Vollmitglieder, Fr. 600.- für Junioren und Studenten, sowie Fr. 500.- für Kinder. Die Ehrenmitglieder, der Vorstand sowie die offiziell ernannten, ehrenamtlichen TrainerInnen sind beitragsfrei.

### **Art. 7 Aufnahme**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung und der Anerkennung der geltenden Statuten durch den Gesuchsteller.

### **Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Aktiv- und Ehrenmitglieder können an sämtlichen Trainings, Clubveranstaltungen und Versammlungen teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

### **Art. 10**

Die Mitglieder sind für Ordnung und Sauberkeit im Trainings- und Clublokal verantwortlich.

### **Art. 13 Versicherung**

Für Unfälle bei den Trainings und Wettkämpfen sowie allfällige Folgeschäden sind die Mitglieder durch den Verein nicht versichert. Die Versicherung ist die Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

### **Art. 15 Verwendung von Bild- und Videoaufnahmen**

Die Vereinsmitglieder erklären ihr Einverständnis zur verantwortungsvollen Verwendung von Bild- und Videoaufnahmen im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben und zur Werbung für sein Angebot.

### **Art. 16 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch schriftliche Kündigung an den Sektionsleiter.
- b. durch Ausschluss, wenn die Interessen des JJJCA direkt oder indirekt geschädigt worden sind, oder wenn die Pflichten dem Verein gegenüber nicht mehr wahrgenommen werden. Der Ausschluss erfolgt unter Angabe des Grundes auf Beschluss der Generalversammlung.
- c. durch den Tod des Mitgliedes.

### **Art. 17**

Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Das Mitglied bleibt nach Gesetz (Art. 73 ZGB) für die geschuldeten Beiträge haftbar. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 15. November schriftlich an den Vorstand erfolgen.

➔ Die vollständigen Statuten finden Sie auf unserer Homepage unter Downloads.